

**Bericht des Vorstands
der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m), ISIN ATMARINOMED6
gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 AktG nachstehenden Bericht zum Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (der "**Bericht**"):

1 Einleitung, Grundkapital, Aktien

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im *standard market continuous* Segment der Wiener Börse notieren (ISIN: ATMARINOMED6).
- 1.2 Mit Wirkung zum 15.8.2024 wurde auf Antrag der Gesellschaft über ihr Vermögen vom Landesgericht Korneuburg zu 40 S 35/24d (Beschluss vom 14.8.2024) ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Mag. Dr. Ulla Reisch, Landstr. Hauptstraße 1a, Ebene 07, Top 09, 1030 Wien, ist als Insolvenzverwalterin der Gesellschaft (die "**Insolvenzverwalterin**") bestellt.
- 1.3 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Tag dieses Berichts EUR 1.694.583, eingeteilt in 1.694.583 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien), auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1 entfällt (die "**Bestehenden Aktien**").

2 Ermächtigung der 7. ordentlichen Hauptversammlung vom 20.6.2024

- 2.1 Die 7. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2024 beschloss zum 7. Punkt der Tagesordnung wie folgt:
 - a) *Der Vorstand wird gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 19.06.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 154.053 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 154.053,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die*

Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.

- b) Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2024, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.
- d) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- e) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 154.053 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Finanzinstrumente) und Tagesordnungspunkt 10 (genehmigtes Kapital 2024) insgesamt einen Nennbetrag von EUR 154.053,- bzw. einen Betrag von 154.053 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.
- f) Der Vorstand ist weiters ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Absatz 4 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

3 Beabsichtigte Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

- 3.1 Der Vorstand zieht in Erwägung, auf Grundlage dieses Beschlusses der Hauptversammlung vom 20.6.2024 auf Namen oder auf Order lautende Wandelschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von EUR 423.840 auszugeben, die ein Umtauschrecht auf anfangs insgesamt bis zu 84.768 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von anfangs insgesamt bis zu EUR 84.768 gewähren (wobei die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen eine Anpassung der zu liefernden Stücke durch Kapitalisierung von Zinsen, vorsehen sollen, wodurch dem Investor (wie unten definiert) ein Umtauschrecht auf weitere bis zu 61.596 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von weiteren bis zu EUR 61.596 eingeräumt wird).
- 3.2 Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2024 zum 7. Punkt der Tagesordnung und § 5 Abs 5 der Satzung der Gesellschaft verfügt die Gesellschaft über ein bedingtes Kapital im Betrag von EUR 154.053 (das "**Bedingte Kapital 2024**"); unter dem Bedingte Kapital 2024 können bis zu 154.053 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Stückaktie als Bezugsaktien ausgegeben werden.
- 3.3 Der in lit e) der Ermächtigung gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2024 zum 7. Punkt der Tagesordnung vorgesehene Direktausschluss des Bezugsrechts kommt im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung, weil der Höchstbetrag für den Direktausschluss des Bezugsrechts durch die Ausgabe von 154.053 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 154.053 aus der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital im September 2024 ausgeschöpft wurde.
- 3.4 Unter dem Vorbehalt der Erfüllung erforderlicher Voraussetzungen, insb. der Veröffentlichung dieses Berichts, des Ablaufs der Wartefrist von zwei Wochen vor der erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der erforderlichen Beschlüsse der Organe der Gesellschaft zu dem Bezugsrechtsausschluss, schlossen die Gesellschaft und ein Investor, nämlich Europäische Investitionsbank ("**EIB**" oder der "**Investor**"), einen Vertrag, mit dem sich der Investor zur vollständigen Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtete.
- 3.5 EIB ist der wesentliche Finanzgläubiger der Gesellschaft. EIB und die Gesellschaft haben vereinbart, dass EIB einen Teil ihrer Forderung, die einer Absonderung eines Betrags in Höhe von EUR 423.843,79 entspricht und die insoweit vollständig durch Verpfändung von Forderungen, die seit Insolvenzeröffnung bezahlt worden sind, sodass sich das Pfandrecht in den als Bankguthaben vorhandenen Erlös wandelte, besichert ist, in eine Wandelschuldverschreibung umändert, die das Recht auf Bezug von Aktien

wie oben beschrieben verbrieft. Die Vereinbarung über die Zeichnung der Wandelschuldverschreibung ist Bestandteil einer Einigung mit EIB, die sich verpflichtet hat, dem Sanierungsplan zuzustimmen.

- 3.6 Der Vorstand ist gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20.6.2024 ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen im Sinne von § 174 Abs 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Um die Wandelschuldverschreibungen an EIB ausgeben zu können, ist das Bezugsrecht bestehender Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen gänzlich auszuschließen und EIB als alleiniger Zeichner der Wandelschuldverschreibungen zuzulassen. Ausschließlich in Bezug auf EIB liegt die in Punkt 3.5 beschriebene Sondersituation vor.

4 Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses

- 4.1 Der gänzliche Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre im Rahmen der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt:
- 4.2 Die Gesellschaft befindet sich in einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und muss alle Schritte setzen, die für den Fortbestand der Gesellschaft erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Finanzierung der laufenden Kosten im Sanierungsverfahren, die Finanzierung der Sanierungsplanquote sowie die Kosten der Fortführung des operativen Geschäfts. Gelingt es der Gesellschaft nicht, diese Finanzierungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Quellen ohne Verzögerung, ohne Transaktions- und Marktrisiko und kurzfristig zu sichern, so würde das Sanierungsverfahren scheitern und in ein Konkursverfahren umgewandelt.
- 4.3 Der Investor wandelt einen Teil seiner Forderung, die insoweit besichert ist und aus der er eine abgesonderte Befriedigung erhalten würde, in eine Forderung aus der Wandelschuldverschreibung um. Dadurch wird der Abfluss von Liquidität im Sanierungsverfahren vermieden, das auf einem Sonderkonto verwahrte Geld – für das ohne Wandelschuldverschreibung EIB ein Recht auf abgesonderte Befriedigung hätte – steht sodann für die Finanzierung der laufenden Kosten des Sanierungsverfahrens, der Sanierungsplanquote sowie des operativen Betriebs der Gesellschaft zur Verfügung, statt an EIB als Absonderungsgläubiger abzufließen. Außerdem ist die Zustimmung des Investors als wesentlichem Finanzgläubiger der Gesellschaft zum Sanierungsplan gesichert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, das Sanierungsverfahren positiv abzuschließen und das Unternehmen der Gesellschaft fortführen zu können. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist erforderlich, um der Gesellschaft dringend benötigte finanzielle Mittel zur Verfügung zu erhalten.
- 4.4 Die Gestaltung der Umwandlung einer im Sanierungsverfahren absonderungsberechtigten Forderung in eine Wandelschuldverschreibung, die entweder – wenn auch

verzinst – später fällig oder im Fall der Wandlung in Aktien endgültig nicht bezahlt wird, steht ausschließlich in Bezug auf EIB offen.

- 4.5 Die Gesellschaft hat mit einem Investor die Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verhandelt, welche kapitalmarktrechtlich gesehen eine prospektfreie Privatplatzierung unter Anwendung von Ausnahmen von der Prospektspflicht darstellt.
- 4.6 Im Übrigen wäre die Platzierbarkeit neuer Wertpapiere (auch einer Wandelschuldverschreibung) auf dem Markt, dh im Publikum, während eines Sanierungsverfahrens nach Auffassung des Vorstands der Gesellschaft (nahezu) unmöglich. Die Wandelschuldverschreibungen sollen bei einem institutionellen Investor platziert werden. Bei Emission einer Wandelschuldverschreibung mit Bezugsrecht der Aktionäre wäre eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 1 AktG); außerdem sind Wandelschuldverschreibungen aufgrund ihrer Komplexität für nicht-professionelle Investoren und Kleinanleger in der Regel ungeeignet und Banken und Wertpapierfirmen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben nur in Ausnahmefällen zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen an Kleinanleger berechtigt. Kursverlauf der Aktie und Aktienmarktvolatilität haben einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Platzierung und die Konditionen der Wandelschuldverschreibungen. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist im Übrigen auf dem österreichischen und internationalen Kapitalmarkt gängige Praxis.
- 4.7 Somit scheidet die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Nutzung des Bedingtem Kapital 2024 unter Wahrung der Bezugsrechte bestehender Aktionäre aus und verbleibt die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts als einzige Möglichkeit.
- 4.8 Weiters wären – sofern eine Bezugsrechtsemission überhaupt möglich sein sollte – negative Kursveränderungen während der mindestens vierzehntägigen Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere in volatilen Märkten) denkbar, was es sehr wahrscheinlich machte, dass die Gesellschaft die Wandelschuldverschreibungen nicht zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis ausgeben könnte und nicht die benötigten Mittel vereinnahmen würde.
- 4.9 Zudem ist auf das Vorgesagte zu verweisen: den Mittelabfluss der dem Absonderungsrecht der EIB unterliegenden Barmittel zu vermeiden und diese Mittel für die Gesellschaft einsetzen zu können, ist für das Gelingen des Sanierungsplans und für den Fortbestand der Gesellschaft essentiell. Der gänzliche Bezugsrechtsausschluss ist daher für die Gesellschaft die einzige umsetzbare Möglichkeit, die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen, die Zeichnung des Investors zu sichern, die vollständige Platzierbarkeit zu gewährleisten, Transaktionssicherheit hinsichtlich der Platzierung der Wandelschuldverschreibungen zu erlangen und somit ihre

Fähigkeit zu erhalten, das Sanierungsverfahren abzuschließen und den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.

- 4.10 Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt aus diesen Gründen im überwiegenden Gesellschaftsinteresse, ist zum Zweck der erfolgreichen Sanierung der Gesellschaft geeignet, in Ermangelung kurzfristig zur Verfügung stehender, anderer Finanzierungsmittel erforderlich und unter gesamtheitlicher Abwägung der Interessen zwischen Gesellschaft und bestehenden Aktionären verhältnismäßig.

5 Ausgabebetrag, Verhinderung der Verwässerung

- 5.1 Der Vorstand wird die konkreten Bedingungen für die Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20.6.2024 sowie der aktienrechtlichen Bestimmungen einschließlich Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) festlegen.
- 5.2 Der Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibung beträgt EUR 423.840. Sie ist unterteilt in zwei Stücke zu je Nominale EUR 211.920. Die Wandelschuldverschreibungen werden endfällig verzinst, wobei die Zinsen quartalsweise kapitalisiert werden.
- 5.3 Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe (Stichtag) hat die EIB quartalsweise das Recht, den gesamten aushaftenden Betrag (einschließlich kapitalisierter Zinsen bis zu diesem Termin) zum Bezugspreis von EUR 5,00 in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsrecht ist für jede der beiden Stücke der Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 211.920 getrennt ausübbar, eine Wandlung eines Teilnominales einer der beiden Stücke ist nicht zulässig.
- 5.4 Der Wandlungspreis von EUR 5,00 pro Aktie für die Wandelschuldverschreibungen ist angemessen. Wie dargestellt, ist es erforderlich, der Gesellschaft dringend benötigte Mittel zur Verfügung zu stellen; vor diesem Hintergrund wird derselbe Angebotspreis für die Wandlung mit der gleichen Höhe wie die am 18.09.2024 durchgeführte Kapitalerhöhung mit EUR 5,00 je neuer Aktie angewendet. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft auf dem Markt (dh im Publikum) während eines laufenden Sanierungsverfahrens zu einem höheren Ausgabepreis platziert werden könnten. Der Wandlungspreis von EUR 5,00 je neuer Aktie ist somit angemessen.
- 5.5 Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Wandelschuldverschreibungen beabsichtigt der

Vorstand, das bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.

- 5.6 Im Hinblick auf die geringe Liquidität der Aktie der Gesellschaft und die Risiken der Sanierung ist ein Abschlag vom Börsenkurs angemessen und marktkonform. Ein solcher Abschlag müsste auch bei unmittelbarer Aktienemission vorgenommen werden, wenn es eine verpflichtende Übernahme (*hard underwriting*) gibt; denn das Platzierungsrisiko der Gesellschaft fällt weg.
- 5.7 Der Preis der Wandelschuldverschreibungen und der Ausgabebetrag der Aktien wird damit nach sachlichen, marktkonformen Kriterien angemessen ermittelt und wahrt die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre.

6 Zusammenfassung

- 6.1 Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – deutlich, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich und verhältnismäßig ist.
- 6.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Korneuburg, im November 2024

Der Vorstand